



EMAA-EUROPA-INFOs Juli 2012

European Management Accountants Association e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe finden Sie Beiträge zu folgenden Themen:

- [Termine/Weiterbildung](#)
- [EMAA-Lobbyarbeit](#)
- [Europa von A – Z](#)
- [EDV / Software](#)
- [Steuern](#)
- [Internationale Rechnungslegung](#)
- [Tipps/Publikation](#)
- [Tipps/Verband](#)

Wir hoffen, Ihnen interessante Informationen und Beiträge liefern zu können!

Herzlichst, Ihr
Udo Binias



Termine/Weiterbildung

BVBC Deutschland

Seminare

Bilanzwissen für Controller

Seminar vom 07.08. - 10.08.2012 in Frankfurt



Als Controller müssen Sie über aktuelles Bilanzwissen verfügen. Für die erfolgreiche, wertorientierte Steuerung Ihres Unternehmens ist es unabdingbar, dass Sie die Vermögens- und Ertragslage auf einen Blick erkennen und die Liquidität richtig einschätzen! Daneben sind fundierte Kenntnisse über Jahresabschlüsse essentiell im Dialog mit Ihrem Leiter Rechnungswesen und Controlling, Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Ihrer Bank. Unser Intensiv-Seminar vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-how über Ziele, Inhalte und Aufbau eines Jahresabschlusses. Profitieren Sie von der praktischen Analyse eines Jahresabschlusses und informieren Sie sich über die Methoden und Instrumente von Bilanzanalyse und -politik.

Themengruppen:

Inhalt und Ziele von Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse
Auswirkungen auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses
Ausgewählte Bilanz- und GuV-Positionen:

Kennzahlen richtig interpretieren
Analyse der Ertragslage - Wichtige Kennzahlen im Überblick
Die Quellen der Finanzierung: Vom Cash Flow zur Kapitalflussrechnung
Internationale Bilanzierung: IAS / IFRS und US-GAAP
Unternehmenskäufe in der Praxis: M & A (Merger and Acquisitions)
Bilanzen und Insolvenz
Weitere Infos unter http://www.bvbc.de/nc/bvbc-info/bvbc-veranstaltungen-seminare/detailansicht.html?view=single&event_id=1087
E-Mail-Adresse: mandt@bvbc.de.

weitere Termine:

http://www.bvbc.de/nc/bvbc-aktuell/bvbc-veranstaltungen-seminare/detailansicht.html?view=single&event_id=1083

BÖB Österreich

Seminare

Kärntner Steuertage 2012

wir geben Ihnen gerne den Termin für die Kärntner Steuertage 2012 bekannt. Diese finden vom 28.-29.9.2012 im Sonnenhotel Hafnersee statt. Die Anmeldung ist bereits online möglich. Der Veranstaltungsfolder, auf dem wie gewohnt die EMAA als Partner mit dem Logo aufscheint ist auf der Club-Homepage abrufbar unter <http://www.bbck.org/>

Sollten Sie Anregungen, Fragen oder Wünsche haben, so zögern Sie nicht und schreiben Sie eine eMail oder rufen Sie uns an. Oder nützen Sie das beliebtes BÖB-FORUM unter <http://www.boeb.at>, wo Sie Fragen aus der Praxis an alle Ihre Kolleginnen und Kollegen aus ganz Österreich stellen können. <http://www.boeb.at/index.php>



EMAA-Lobbyarbeit

Gehaltsspiegel zeigt regionale Einkommensunterschiede für Finanzprofis

Buchhalter und Controller in Baden-Württemberg sind im Ländervergleich Spitzenverdiener.

In Deutschland ist das regionale Gehaltsgefälle für Buchhalter und Controller beträchtlich. Ein Vergleich von sechs Bundesländern zeigt: Die besten Gehaltschancen gibt es in Baden-Württemberg. Experten aus der Buchhaltung verdienen dort ein jährliches Bruttogehalt von durchschnittlich 53.300 Euro, während ihre Kollegen aus dem Controlling mit 69.200 Euro rechnen können.

Dies ist ein Ergebnis des Gehaltsspiegels 2012 für das Finanz- und Rechnungswesen, für den der spezialisierte Personaldienstleister Robert Half mit dem Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) über 4.000 Finanzfachkräfte befragt hat. Auf den Plätzen zwei und drei folgen Hessen und Bayern: Dort können Buchhalter ein Grundgehalt von über 50.000 Euro erreichen.

In Nordrhein-Westfalen und Hamburg sind die Verdienstmöglichkeiten mit knapp unter 50.000 Euro etwas geringer. Weit abgeschlagen in der Gehaltsskala liegt Berlin.

Hier verdienen Mitarbeiter in der Buchhaltung mit 40.800 Euro insgesamt über 20 Prozent weniger als in Baden-Württemberg. „Wie gut Experten in der Buchhaltung verdienen, ist sehr vom Standort des jeweiligen Arbeitgebers abhängig“, sagt Angelika Hilgers, Geschäftsführerin BVBC zu den Ergebnissen des Gehaltsspiegels. „Die Gehälter müssen immer auch in Relation zu den externen Faktoren, wie Lebenshaltungskosten oder Immobilienpreisen, betrachtet werden und variieren deshalb regional.“ Der Gehaltsspiegel kann unter <http://www.bvbc.de/bvgehaltsumfragebc.html> heruntergeladen werden.



Europa von A – Z

E-Bilanz im XBRL-Format in Europa

Zur effizienteren Durchführung von Besteuerungsverfahren treiben sämtliche Gesetzgeber innerhalb der Europäischen Union mit Nachdruck Projekte zur freiwilligen oder verpflichtenden Abgabe von elektronischen Steuererklärungen in einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung voran.

Nach Großbritannien verpflichtet Deutschland die Bilanzierenden, ihre Handelsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nebst steuerlicher Überleitungsrechnung bzw. Steuerbilanz und GuV für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 5b EStG i.V.m. § 52 Abs. 15a EStG). Einzureichen sind eine elektronische Bilanz und GuV in Verbindung mit elektronischen Ertragsteuererklärungen.

Zwei-Phasenmodell des E-Bilanz-Reportings in Großbritannien

Zur Optimierung des Besteuerungsverfahrens durch die Einreichung von elektronischen Steuererklärungen nebst (Steuer-)Bilanzen und Erläuterungen wurde in Großbritannien ein Zwei-Phasenmodell für die Implementierung eines E-Bilanz-Reportings im XBRL-Format gewählt.

Während in der ersten Phase lediglich die Einreichung der (Steuer-)Bilanzen in Papierform durch die E-Bilanz im XBRL-Format abgelöst wurde und auf Inkonsistenzen überprüft wird, soll im Rahmen der zweiten Phase entschieden werden, welche Informationen zusätzlich in elektronischer Form durch den Steuerpflichtigen bereitzustellen sind.

In Belgien und Österreich erfolgt die Einreichung von E-Bilanzen bisher auf freiwilliger Basis.



EDV / Software

Umfrage zur E-Bilanz: Mittelstand hat noch viel zu tun

Nur rund 20 Prozent der mittelständischen Unternehmen haben heute schon das fachliche Know-how, um mittelfristig die Anforderungen der E-Bilanz erfüllen zu können. Und nur wenige scheinen erkannt zu haben, welche Chancen die E-Bilanz für das Unternehmen bieten kann. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Umfrage des Rechnungswesen- und Controlling-Spezialisten Diamant Software. Langsam aber sicher wird es ernst: Ein entscheidender Punkt bei der E-Bilanz wird die Abbildung der steuerrechtlichen Wertansätze sein, wozu sich eine parallele Rechnungslegung nach HGB bzw. IFRS und Steuerrecht anbietet. Im Rahmen einer "integrierten Steuerbuchführung" wird dabei das

Steuerrecht innerhalb der Buchhaltung - als wichtige Basis für die Meldung der E-Bilanz - umgesetzt.

Dieses Thema scheint im Mittelstand aber noch nicht weit verbreitet zu sein. Laut der Umfrage beschäftigen sich derzeit nur 37 Prozent der Unternehmen aktiv mit den Unterschieden zwischen Handels- und Steuerrecht. Lediglich 16 Prozent der Befragten gaben an, Übergangsrechnungen von der Handels- in eine Steuerbilanz direkt in ihrem Rechnungswesen - und damit integriert - abzubilden. Eine separate Steuerbilanz neben dem HGB-Abschluss erstellen derzeit nur rund 17 Prozent der Unternehmen. Lediglich 18 Prozent der Umfrage-Teilnehmer ermitteln zudem auch latente Steuern komplett autark - ein wichtiger Gradmesser, ob das fachliche Know-how zur Übermittlung der E-Bilanz im Unternehmen vorhanden ist. Ein weiteres, erwartetes Ergebnis der Umfrage ist die nach wie vor wesentliche Rolle von Steuerberatern bei den Abschlussarbeiten. Satte 77 Prozent der befragten mittelständischen Unternehmen gaben an, sämtliche oder teilweise Buchungsdaten an ihren Steuerberater zu liefern. "Einige vorausschauende Unternehmen sehen die E-Bilanz dabei aber als Chance für höhere Transparenz und nutzen die Gelegenheit, die Erstellung ihrer Abschlüsse generell auf den Prüfstand zu stellen.



Buchhaltung und Steuern

Buchhaltung ins Ausland verlagern

Der Stromversorger RWE will sein Rechnungswesen und Buchhaltung teilweise ins kostengünstigere Ausland verlagern – und zwar nach Osteuropa. Favorit sei die Slowakei, hieß es letzte Woche in Konzernkreisen.

Betroffen sind wohl insbesondere Stellen aus den Bereichen Lohn- und Finanzbuchhaltung. Damit folgt der Stromversorger dem Beispiel anderer. Bayer hat Teile der Buchhaltung ins philippinische Manila verlagert. EON hat die Verlagerung ins rumänische Cluj angekündigt. Dadurch wollen die Konzerne standardisierte Tätigkeiten zu viel geringeren Kosten erledigen lassen, denn vor allem die Lohnkosten sind in anderen Ländern um ein Vielfaches geringer als in Deutschland. Und auch die bürokratischen Hürden und die Macht der Gewerkschaften sind hierzulande ausgeprägter als anderswo. Überraschend kommt das alles nicht. Denn einige der Dax-Konzerne hatten in den vergangenen Wochen angekündigt, verschiedene Bereiche in Shared Service Center im Ausland bündeln oder die vorhandenen Einheiten weiter ausbauen zu wollen.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 mit der Neufassung des Paragrafen 146 Absatz 2a der Abgabenordnung (AO) wurden die bisher geltenden Voraussetzungen in Sachen Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland erleichtert.

So darf beispielsweise die Führung und Aufbewahrung solcher Unterlagen nicht mehr nur in die Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verlagert werden, sondern nunmehr auch in andere Staaten - vorausgesetzt, die wesentlichen Mitwirkungsvorschriften der AO werden gewahrt und die deutsche Besteuerung wird nicht beeinträchtigt. Und auch die bisher obligatorische Zustimmung der ausländischen Stelle zum Datenzugriff durch den deutschen Fiskus nach Paragrafen 147 Absatz 6 AO ist nicht mehr erforderlich.

Ort der sonstigen Leistung bei Buchhaltungstätigkeiten

BFH-Urteil vom 9.2.2012, V R 20/11

1. Nach **bisherigem** Recht liegt (gemäß § 3a Abs. 1 UStG a.F.) der Ort der Buchführungsleistungen regelmäßig dort, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat.
2. Nach **neuem** Recht liegt (gemäß § 3a Abs. 2 UStG n.F.) der Ort der Buchführungsleistungen regelmäßig dort, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (Bestimmungslandprinzip).

Eine GmbH führt neben diversen Beratungsleistungen auch Buchhaltungstätigkeiten für ein im Ausland ansässiges Unternehmen der Firmengruppe durch. Die Dienstleistungen wurden ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer abgerechnet. Die GmbH ist ein im Inland ansässiges Unternehmen und Teil einer Firmengruppe, deren einzelne Mitglieder u.a. durch Liefer- und Leistungsbeziehungen verbunden sind.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung kam das **Finanzamt** zu dem Schluss, dass sich der Ort der sonstigen Leistung bei Buchhaltungstätigkeiten nach § 3a Abs. 1 UStG a.F. bestimmt, d.h. nach dem **Ort**, von dem aus der Unternehmer sein **Unternehmen betreibt**. Von daher unterliegen die Buchhaltungstätigkeiten der deutschen Umsatzsteuer.

Die deutsche GmbH machte dagegen geltend, dass sich bei Buchhaltungstätigkeiten der Ort der sonstigen Leistung (gemäß § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG) am **Sitz des Empfängers** befindet, weshalb sich keine im Inland steuerbare Leistung ergeben hat. Das Finanzamt widersprach dem mit dem Argument, die ausgeführten Buchhaltungstätigkeiten würden keine sonstigen Leistungen aus den in § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG aufgeführten Tätigkeiten als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer etc. darstellen. Insofern sei § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG nicht anzuwenden

mehr: <http://rsw.beck.de/cms/main?docid=333899>



Internationale Rechnungslegung

Small and Medium-sized Entities (SMEs)

Kürzlich veröffentlichte der IASB einen sog. Request for Information (RFI) hinsichtlich einer potenziellen Überarbeitung des International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium-sized Entities (SMEs) (IFRS for SMEs). Damit erbittet der IASB Hinweise, ob und wenn ja, in welchen Punkten, der Standard für kleine und mittelständische Unternehmen einer Anpassung bzw. Überarbeitung bedarf.

Bereits bei Veröffentlichung des IFRS for SMEs im Jahr 2009 hatte der IASB angekündigt, eine umfassende Überprüfung nach zwei Jahren der Anwendung, später alle drei Jahre eine wiederkehrende Überprüfung vorzunehmen ... weitere Informationen

<http://www.drsc.de/service/index.php?>

http://www.drsc.de/service/index.php?ixnp_do=show_news_index&ixnp_lang=de&ixnp_id=1&ixnp_page=1&ixnp_do=show_news_article&ixnp_art_id=2649

DRSC Einladung

Das DRSC lädt alle anderen interessierten Personen und Organisationen am Dienstag, den 04. September 2012, 10 Uhr (voraus. bis ca. 16.00 Uhr) ins Steigenberger Airport Hotel, Unterschweinstiege 16, Frankfurt/Main, zu einem Diskussionsforum zu folgenden Entwurfspapieren ein:

- IASB ED/2012/1 Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle
- Draft IFRIC Interpretation DI/2012/1 Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market
- Draft IFRIC Interpretation DI/2012/2 Put Options Written on Non-controlling Interests
- IFRS Foundation IASB and IFRSIC Due Process Handbook

- DRSC E-AH 1 (IFRS) Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS

Die bereits veröffentlichten Papiere stehen auch auf der website www.drsc.de zum Download bereit. An der Veranstaltung wird auch ein Board-Mitglied des IASB teilnehmen. Bitte melden Sie Ihre Teilnahme unter bahrmann@drsc.de bis zum 28. August 2012 an. weitere Informationen http://www.drsc.de/service/index.php?ixnp_do=show_news_index&ixnp_lang=de&ixnp_id=1&ixnp_page=1&ixnp_do=show_news_article&ixnp_art_id=2666



Tipps/Publikation

Britisches Bauwesen

Die wichtigsten Vorschriften und Anforderungen für Bauvorhaben in England und Wales sowie Schottland

35 Seiten, EUR 40,--

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London bietet ein 35-seitiges Merkblatt über Bauvorhaben in England an. Folgende Themen werden behandelt:

- Health & Safety – die „Heilige Kuh“ im englischen Baurecht
- Registrierungen, Lizenzen und Ausführungsgenehmigungen
- Nachweispflichten gegenüber den englischen Baubehörden
- Typischer Ablauf eines Bauvorhabens
- Sozialversicherungspflicht von Arbeitnehmern
- Bauabzugsbesteuerung in England.

Die Veröffentlichung enthält die Bezeichnungen der relevanten englischen Ansprechpartner bei Behörden, Kammern und Vereinigungen sowie Hinweise auf die jeweiligen Adressen. Es werden die wichtigsten Fachbegriffe erläutert.

Geprüfte Controller

ab sofort ist folgender Band (Original-Prüfungsaufgaben und Lösungsvorschläge) für Geprüfte Controller erhältlich:

Geprüfte Controller

Herbstprüfung 2011, Best.-Nr.: 6/802

Preis: 16,90 € zzgl. Versandkosten

(bei Bestellungen ab 10 Exemplaren Einzelpreis 14,90 zzgl. Versandkosten)

bestellen können Sie über <http://www.dihk-bildungs-gmbh.de>.



Tipps/Verband

Wer ist der Bilanzbuchhalter- und Controllerclub Kärnten?

Der BBCK ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der vor allem im Rechnungswesen tätigen Personen.

Der BBCK wendet sich an alle am Rechnungswesen interessierten Personen, vor allem an jene im Bereich Finanzen, Rechnungswesen, Personalverrechnung und Controlling, insbesondere auch an alle Bibu, SBH und GBH.

Aufgaben und Ziele

sind die berufliche Fortbildung der Mitglieder auf Bilanzbuchhalter-, Buchhalter- und Controllerebene, der Führungskräfte und SpezialistInnen im Finanz- und Rechnungswesen.

Es gibt viele gute Gründe um Mitglied des BBCK zu sein

- kostengünstige Seminare zu aktuellen Themen
- laufende Analyse des Weiterbildungsbedarfs der Berufsgruppe
- Homepage mit aktuellen Fachinformationen
- Bilanzbuchhalter-Journal, vier Mal jährlich, kostenlos
- Möglichkeit zum Netzwerken und Austauschen
- Betriebsbesichtigungen
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen

Durch die laufende Weiterbildung können sich BBCK Mitglieder auf dem Arbeitsmarkt behaupten, und ihre Auftraggeber gut betreuen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Einzelmitglieder € 30.-
- für Kanzlei/Firmenmitglieder € 80.—
- bei einem Beitritt nach dem 30.6. für das laufende Jahr die Hälfte

Als ao. Mitglied der „European Management Accountants Association e.V.“ (EMAA) unterstützen wir auch mit dem Bundesverband Österreichischer Bilanzbuchhalter, BÖB, europaweit deren Arbeit für die Berufsgruppe.

Die Vorstandsmitglieder und die Resortverteilung:

Eva Stocker	estocker@gmx.at	Obfrau, Seminarorganisation
Sonja Bürger	sbuerger@a1.net	Kassiererin
Mag. Kathrin Waysocher	bbck@ubc-consulting.at	Schriftührerin, Sonderaufgaben
Norbert Weiss	weiss@coess.at	Stellvertreter, Adminsitratror Homepage, Mitgliederverwaltung

Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe

Auszeichnung für Bilanzbuchhalterin

Die Wirtschaftskammer Österreich vergibt jährlich in den Kategorien Gewerbe Handwerk und Dienstleistungen die Auszeichnung **Trio des Jahres** an die von der Jury als beste Unternehmen qualifizierte Firmen aus dem KMU-Bereich.

Die Bilanzbuchhalterin **Elisabeth Reiter** nimmt den dritten Platz in der Dienstleistungsbranche ein. Die 50-jährige betreut mit ihren drei Mitarbeitern die Lohnverrechnung und Buchhaltung von Zahnärzten, Gastronomie, Neugründern und vielen mehr in der Region rund um Sankt Martin im Mühlkreis in Oberösterreich. Reiter fing 1999 als Ein-Personen-Unternehmerin mit der Berufsberechtigung Gewerblicher Buchhalter an und hat sich nach und nach vor allem mittels Mundpropaganda einen beachtlichen Kundenstock erarbeitet. Ihr Erfolgsrezept: Reiter weiß, Buchhalter müssen leistbar sein und flexibel auf ihre Kunden eingehen.

Seit 2009 ist Reiter öffentlich bestellte Bilanzbuchhalterin.



Haben Sie Anregungen für unser EMAA-EUROPA-INFO?

Gerne nehmen wir von Ihnen Beiträge, Hinweise und Informationen an. Schreiben Sie uns.

Möchten Sie künftig die EMAA-EUROPA-INFOs nicht mehr beziehen, können Sie den Service jederzeit mit einer Mitteilung an die EMAA (kontakt@emaa.de) stornieren.

European Management Accountants Association e.V (EMAA)
Am Propsthof 15 – 17
53121 Bonn

Telefon: +49 (0)228 - 9 63 93 18
Telefax: +49 (0)228 - 9 63 93 14

E-Mail: kontakt@emaa.de
Internet: www.emaa.de